

Geschäftsordnung (GO)
der „Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kyritzer Land“ w.V.

Teil 1. Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) der FBG Kyritzer Land w.V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder der FBG Kyritzer Land w.V. sind, als Gäste zur MV zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

Der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – soweit erforderlich – die Wahlunterlagen beigelegt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

(2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters (VL) durch. Die MV wählt den VL mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.

(4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmentzähler ernennen.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 5 Protokollführung

(1) Der Protokollführer wird vom Vorstand berufen.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.

(3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, vom VL und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- c) Wahl des Versammlungsleiters

(2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der

Geschäftsordnung (GO)
der „Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kyritzer Land“ w.V.

Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Redner.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:
Antrag auf
 1. Vertagung der Versammlung
 2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 3. Übergang zur Tagesordnung
 4. Nichtbefassung mit einem Antrag
 5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 6. Sitzungsunterbrechung
 7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
 8. Verbindung der Beratung
 9. Besondere Form der Abstimmung
 10. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 Verschiedenes (Sonstiges)

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

Geschäftsordnung (GO)
der „Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kyritzer Land“ w.V.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Teil 2. Vorstand, Geschäftsführung und Leistungen

§ 12 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit

Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € pro Monat und die restlichen Vorstandsmitglieder bekommen eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € pro Monat.

§ 13 Geschäftsführung

Die FBG hat die Geschäftsleitung / Beförderung zur Aufgabe. Die Geschäftsführung wird vertraglich mit einem(er) Geschäftsführer(in) geregelt.

§ 14 Koordinierung

Die FBG koordiniert die Planung, Beantragung und Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen.

§ 15 Abrechnung der Mitglieder

Die Verwaltung, die Vorbereitung, die Durchführung und die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsführung für die Mitglieder und auch der Gesellschaften bürgerlichen Rechtes.

§ 16 Berufsgenossenschaft, Grundsteuer, Waldbrand-Vorsorge und Haftpflichtversicherung

Die FBG zahlt für ihre Mitglieder den Beitrag zur Berufsgenossenschaft, Grundsteuer, Waldbrand-Vorsorge und Haftpflichtversicherung. Eine Befreiung von den Zahlungen ist auf Antrag möglich.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. November 2011 in Breddin